

Vertrag

zwischen

der Gemeinde Heidgraben, vertreten durch Bürgermeister Udo Tesch, nachstehend „Gemeinde“ genannt,

und

dem Heidgrabener Sportverein von 1949 e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Manfred Langer und den 2. Vorsitzenden Manfred Rath, nachstehend „Verein“ genannt,

über

die Errichtung und den Betrieb eines Sportplatzes in Heidgraben.

Präambel

Die Gemeindevertretung Heidgraben hat am beschlossen, auf dem gemeindeeigenen Grundstück in Heidgraben, Flur 3, Flurstück 153/11 einen neuen Sportplatz zu errichten.

Der alte Trainingssportplatz auf dem gemeindeeigenen Grundstück in Heidgraben Flur 2, Flurstück 873, musste wegen des Neubaugebietes verlegt werden.

Die Nutzung des Sportplatzes ist wie folgt vorgesehen:

§ 1

Errichtung des Sportplatzes

- (1) Der Verein beabsichtigt, einen Sportplatz auf dem gemeindeeigenen Grundstück in Heidgraben, Flur 3, Flurstück 153/11 neu zu errichten.
Grundlage hierfür sind die Planunterlagen des Architekten, die im Einvernehmen zwischen Gemeinde und Verein erstellt worden sind. Änderungen sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.
- (2) Der Sportplatz soll vornehmlich für den Vereinssport genutzt werden. Eine Nutzung soll jedoch auch verschiedenartige Veranstaltungen zur Förderung der dörflichen Gemeinschaft nach vorheriger Absprache zwischen Gemeinde und Verein ermöglicht werden. Terminfestlegungen erfolgen grundsätzlich mit Zustimmung des Vereins.
- (3) Der Verein ist Träger der Baumaßnahme „Sportplatz“. Er wird die Zuschüsse für den Sportplatz nach den Sportförderrichtlinien des Kreises Pinneberg und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein beantragen.

- (4) Der Eigenanteil des Vereins beträgt 20 % der förderungsfähigen Kosten, voraussichtlich 120.000 €. Dieser Betrag wird dem Verein zur Mitfinanzierung der Baumaßnahme als rückzahlbarer Investitionszuschuss, entsprechend dem Baufortschritt, von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- (5) Zur Zwischenfinanzierung der Fördermittel in Höhe von 158.000 € gewährt die Gemeinde einen rückzahlbaren Investitionszuschuss in Höhe von 158.000 €.
- (6) Die nicht durch Zuschüsse und Eigenmittel des Vereins gedeckten Kosten für den Bau werden von der Gemeinde mit einem nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss in Höhe von maximal 350.000 €, entsprechend dem Baufortschritt, bereit gestellt.

§ 2 Finanzierungsplan

- (1) Nach vorläufigen Schätzungen werden für den Sportplatz Baukosten in Höhe von 628.000 € erwartet.
- (2) Die Baukosten nach Absatz 1 sollen aufgrund des folgenden vorläufigen Finanzierungsplanes bereit gestellt werden:

Anteil des Vereins	120.000 €
Kreiszuschuss	98.000 €
Zuschuss Landessportverband	60.000 €
Übernahme der verbleibenden Kosten durch die Gemeinde	<u>350.000 €</u>
- insgesamt	<u>628.000 €</u>
- (3) Der endgültige Finanzierungsplan kann erst aufgestellt werden, wenn die Höhe der förderungsfähigen Kosten und damit auch die Höhe der Zuschüsse und des Vereinsanteils sowie die Ausschreibungsergebnisse bekannt sind.

§ 3 Planunterlagen

Die Planunterlagen, die dem Fachdienst Hoch- und Tiefbau des Kreises Pinneberg zur Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten vorgelegt werden (Lageplan mit Auszug aus der Flurkarte, Grundriss, Ansichten/Schnitte, Kostenberechnung nach DIN 276), sind zusammen mit dem noch zu fertigenden Prüfvermerk Vertragsbestandteil. Die zitierten Unterlagen entsprechen den Anforderungen des Kreises Pinneberg (S. 3 des Antrages auf Gewährung von Zuschüssen für Sportanlagen).

§ 4

Bauträgerschaft und Abwicklung

- (1) Die Gemeinde unterstützt den Verein unter zur Hilfenahme des Amtes Moorrege bei der verwaltungsmäßigen Bearbeitung/Durchführung der Baumaßnahme; hierfür entstehen dem Verein keine zusätzlichen Kosten.
- (2) Die Zahlungen der Investitionszuschüsse erfolgen nach Baufortschritt. Hierfür sind vom Verein Zahlungsnachweise, die vom Architekten fachtechnisch sowie auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft wurden, vorzulegen. Voraussetzung für die Zahlungen ist, dass sich diese im Rahmen der erteilten Aufträge befinden.
- (3) Die Bauabwicklung mit Erstellung des Verwendungsnachweises nach Fertigstellung der Baumaßnahme für den Verein erfolgt im Wege der Amtshilfe durch das Amt Moorrege. Der Verein legt den Verwendungsnachweis bei den zuschussgebenden Stellen vor; die Gemeinde/Amt Moorrege stellt alle hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- (4) Die Gemeinde/Amt Moorrege wird vom Verein bevollmächtigt, während der Garantiezeit im Namen und im Auftrage des Vereins eventuelle Ansprüche gegen den Architekten, die Fachingenieurbüros und die bauausführenden Firmen geltend zu machen.

§ 5

Betrieb des Sportplatzes

- (1) Die Gemeinde ist Grundstückseigentümerin. Sie verpachtet jedoch die in der Anlage gelb markierten Flächen an den Verein.
- (2) Über den künftigen Betrieb des Sportplatzes ist im Rahmen der generellen Überarbeitung des bestehenden Vertrages über die Nutzung gemeindeeigener Sporteinrichtungen vom eine Folgekostenregelung zu vereinbaren.
- (3) Die Haftpflicht und die Verkehrssicherungspflicht für den Sportplatz gehen für die Dauer der Nutzung auf den Verein über. Er ist verpflichtet, eine ausreichende Versicherung abzuschließen.

§ 6

Nutzungsrechte

- (1) Der Verein hat das alleinige Nutzungsrecht des Sportplatzes.

- (2) Die Vergabe von Nutzungsrechten an Nichtmitglieder des Vereins bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, den Sportplatz für Veranstaltungen zu nutzen, wenn diese mindestens 4 Wochen vorher beim Verein angemeldet werden und der Verein zum Zeitpunkt der Anmeldung noch keine verbindlichen Zusagen für die Bereitstellung des Sportplatzes für offizielle Wettkämpfe oder Punktspiele gegeben hat. Eine Zustimmung des Vereins ist erforderlich.

§ 7

Laufzeit

- (1) Der Vertrag wird auf eine Laufzeit von 25 Jahren geschlossen; die Laufzeit beginnt mit dem Baubeginn.
- (2) Die Nutzungsrechte des Vereins gelten für die Dauer der Laufzeit, soweit keine Kündigungsgründe gem. Absatz 3 vorliegen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund (z. B. Aberkennung der Gemeinnützigkeit, Nichterfüllung des Vertrages während der Bauphase) fristlos zu kündigen.
- (4) Bei einer Kündigung des Vertrages gehen die Rechte an dem Vertragsgegenstand auf die Gemeinde über. Ihr steht dann das alleinige Nutzungsrecht zu. Sie übernimmt bestehende Verträge, soweit sie dem Abschluss dieser Verträge vorher zugestimmt hat. Eventuell darauf resultierende Zuschussrückforderungen übernimmt die Gemeinde.

§ 8

Sonstiges

- (1) Der Verein und die Gemeinde werden bei der Erfüllung des Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf die jeweiligen Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so besteht darin Übereinstimmung, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt wird (salvatorische Klausel). Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine Vereinbarung, die ihr wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleich kommt, zu ersetzen.

Heidgraben, den

Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister

Tesch

Heidgraben, den

Heidgrabener Sportverein von 1949 e.V.

(.....)

(.....)